BRENNPUNKT

FINANZSTRAFRECHT

DAS PRAXISMAGAZIN FÜR FINANZSTRAFRECHT & BETRIEBSPRÜFU

JETZT NEU: **EXPERT HEARING**

"Brennpunkt Betriebsprüfung – Vorhof zum Finanzstrafverfahren"

10 PRAXISTIPPS FÜR DIE BETRIEBSPRÜFUNG

4 4 4 4

Die Betriebsprüfung als Vorhof zum Finanzstrafverfahren

NEUERUNGEN IM FinStrG 2021

Das Amt für Betrugsbekämpfung

JUDIKATUR FÜR DIE PRAXIS

Auswirkungen auf die Beratung

15 JAHRE FACHKANZLEI

RA Dr. Christian Eberl



Erfahren Sie die wichtigsten Neuigkeiten im Finanzstrafrecht: informativ, prägnant und brandaktuell.

Jetzt kostenlos anmelden:

ra-eberl.at/news

15 JAHRE FACHKANZLEI

EIN RÜCK- UND AUSBLICK

Als die Fachkanzlei 2006 gegründet wurde, fristete das Finanzstrafrecht noch ein tristes Dasein und ist dann in den nächsten 15 Jahren regelrecht explodiert. Neue Behörden, neue Organisationseinheiten, Sondereinheiten und vieles mehr haben dazu beigetragen. Auch durch die Organisationsstruktur ab 1.1.2021 soll die Schlagkraft der Finanzstrafbehörden noch weiter erhöht werden.

Von Anfang an verfolgte die Fachkanzlei das Ziel, schon vor und spätestens in der Betriebsprüfung selbst (als begleitender "Schatten" des Steuerberaters) alle Möglichkeiten zu nützen, um einem späteren Finanzstrafverfahren vorzubeugen und dort schon die richtigen Maßnahmen proaktiv zu setzen. Damit war auch die Frage des "Warum" beantwortet, nämlich nicht nur Finanzstrafverfahren, sondern auch Auftrags- und Reputationsverluste für den Unternehmer abzuwenden oder zu minimieren.

Dass es damals für einen Betriebsprüfer überraschend war, dass ein Verteidiger schon in diesem Stadium tätig wurde, sei humorvoll erwähnt. Die Spezialisierung auf diese proaktive Verteidigung vor, in und nach einer Betriebsprüfung wurde dann in den letzten 15 Jahren verfeinert. Auch im Bereich der Seminare konnte durch eigene Marken wie u.a. "Brennpunkt Finanzstrafrecht" und "Brennpunkt Betriebsprüfung" tausenden Steuerberatern die Problemstellungen näher gebracht werden. Die Kanzlei bedankt sich bei all diesen Steuerberatern für die Diskussionsbeiträge in den letzten Jahren, welche auch zu einer ausgezeichneten Zusammenarbeit auf Augenhöhe bei Betriebsprüfungen beigetragen haben. Auch im Umgang mit Behörden war und ist die Kanzlei gewohnt, die fachliche Auseinandersetzung in den Fokus zu stellen.

Dabei ist auch das Know-how der Behörden in den letzten 15 Jahren extrem gewachsen, was diese Ausrichtung noch mehr bestätigt. Dieses Knowhow spiegelt sich auch in gemeinsamen Spezialseminaren oder Buchprojekten wieder, zu denen Finanzstraf- und Justizbehörden ausgezeichnete Beiträge liefern. Dafür gebührt großer Dank. Auch jetzt geht die Kanzlei wieder neue innovative Wege (Onlineberatung, Newsroom, Expert Hearing), um auch beizutragen, den Nutzen für alle in diesem Spezialgebiet zu erhöhen.

RA Dr. Christian Eberl

Fachanwalt für Finanzstrafrecht

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: RA Dr. Christian Eberl, Opernring 7/10, 1010 Wien, ra-eberl.at **Zweck**: Fachinformation für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer **Layout**: Simon Casetti **Druck**: Print Alliance

10 PRAXISTIPPS FÜR DIE BETRIEBSPRÜFUNG

DIE BETRIEBSPRÜFUNG GILT ALS VORHOF ZUM FINANZSTRAFVERFAHREN – INDIZWIRKUNG INKLUSIVE!



Sanierung vorab prüfen

In der Praxis ist erkennbar, dass abgabenrechtliche Verfehlungen erst im Laufe der Betriebsprüfung, in einigen Fällen nach Ankündigung und in wenigen Fällen vor Beginn erkannt werden. Dabei sind je nach Zeitpunkt strategische Maßnahmen unabdingbar, um finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, welche sich auch monetär schwer niederschlagen.

TIPP: Präventionsprüfung, Selbstanzeige ohne und mit Zuschlag, Rücktritt vom Versuch, Berichtigung, Buchungskorrektur...



Indizwirkung vermeiden

In 90 % der Niederschriften und Prüfungsberichte befinden sich keine Einwendungen des Beraters zu den Feststellungen des Prüfers. Auch wenn die Finanzstrafbehörde nicht an die Feststellungen gebunden ist, kommt diesen die Bedeutung einer qualifizierten Vorpüfung der objektiven Tatseite zu. Diese Berichte werden von der Finanzstrafbehörde ausnahmslos geprüft und gewürdigt.

TIPP: Indizwirkung vermeiden, Einwendungen vorbringen.



Akteneinsicht unabdingbar

Der Kenntnisstand über den Akteninhalt ist unabdingbar. Oft ist daraus auch der wahre Grund der Prüfung erkennbar (Kontrollmitteilungen, Niederschriften, Auskunftserteilungen usw). In der Praxis werden Anträge auf Akteneinsicht im Abgabenverfahren aber praktisch nicht gestellt. Dabei sind oft schon Beweise im BP-Akt vorhanden, welche ein proaktives Handeln erforderlich machen würden, nicht nur abgabenrechtlich. Worst-case ist, dass Vorhalte beantwortet werden, obwohl schon gegenteilige Beweise im Akt liegen.

TIPP: Akteneinsicht vornehmen, "überholende" Schriftsätze vermeiden.



Zusagen des Prüfers sind unwirksam

Im Rahmen einer normalen Betriebsprüfung nach § 147 BAO ist immer zu berücksichtigen, dass dem Prüfer eine finanzstrafrechtliche Beurteilung selbst nicht zukommt. Diese betrifft beispielsweise Aussagen, welche sich sowohl auf die Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige beziehen als auch generell auf Zusagen betreffend einer nachgängigen

Nichtverfolgung in einem Finanzstrafverfahren. Liegen zB. bereits Sperrgründe vor, kann selbst ein "Ankreuzen" der Selbstanzeige schon am "normalen" Prüfauftrag nicht die Rechtzeitigkeit bewirken. Die Beurteilung derartiger Sachverhalte kommt nur der Finanzstrafbehörde zu.

TIPP: Präventionsprüfung durchführen, Prüfungsgrund eruieren und in der BP eigene Rechtsansicht verschriftlichen.



Gebot der Einwendungen

Aufgrund der Wirkung der Betriebsprüfung als qualifizierte Vorprüfung der objektiven Tatseite ist es unabdingbar, Einwendungen zu erstatten. Sei es durch proaktive Schriftsätze oder zum spätesten Zeitpunkt nach Vorliegen der vorläufigen Feststellungen. Sachlich und rechtlich fundierte Einwendungen sind geeignet, nicht nur eine Feststellung proaktiv zu bekämpfen, sondern auch den finanzstraflich relevanten Indizcharakter sofort zu entschärfen. in 80 % der Fälle erfolgt dies jedoch nicht.

TIPP: Einwendungen schriftlich erstatten, doppelt gewinnen.



Wenn in der Betriebsprüfung Vorbringen oder Einwendungen erstattet werden, ist auch immer mitzudenken, dass derartige Ausführungen später auch vom Finanzstrafreferenten gewürdigt werden. Kein BP Bericht "rutscht" durch. Hier macht es aber z.B. einen Unterschied, ob man von einem Versehen, einem Irrtum oder einer vertretbaren Rechtsansicht spricht. Denn wer sein Vorgehen für vertretbar hält, irrt aus seiner Sicht nicht. Auch die spätere finanzstrafrechtliche Einordnung ist davon abhängig.

TIPP: Vorbringen vorab umfassend und richtig einordnen, beurteilen und bewerten.



Feststellungen anfordern

Aus der nachgängigen Akteneinsicht im Finanzstrafverfahren und der Anforderung des Prüfaktes ist oft erkennbar, dass in vielen Fällen schon von den Möglichkeiten der BAO nicht Gebrauch gemacht wird. Auf Schlussbesprechungen wird verzichtet, Beweisanträge werden nicht gestellt oder

JETZT NEU: **EXPERT HEARING**

"Brennpunkt Betriebsprüfung – Vorhof zum Finanzstrafverfahren"

von Dr. Christian Eberl

Termine und Anmeldung:

ra-eberl.at/events

die vorläufigen Feststellungen nicht iSd Parteiengehörs angefordert und bekämpft. Bei finanzstrafrechtlicher Relevanz bleibt der Finanzstrafbehörde dann nur der Weg über eine Aufforderung zur Stellungnahme!

TIPP: Vorläufige Festellungen anfordern und entgegnen.



Selbstanzeige prüfen

Die Selbstanzeige ist eine Möglichkeit der Sanierung von Verfehlungen. Aber nicht die Einzige. Wenn man eine solche wählt, ist auch wesentlich, deren Wirkungsstadien und Konsequenzen zu kennen. Letztlich soll die Selbstanzeige ja zur Straffreiheit führen. Formale Gefahren gefällig: "one-shot Prinzip", Zuschlag nach Ankündigung, keine Wirksamkeit bei Überreichung der Selbstanzeige nach Vorlage eines begründeten § 99 Abs. 2 Prüfauftrages vor Beginn der Prüfung.

TIPP: Selbstanzeigestrategie prüfen, nach Checkliste abarbeiten.



Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob es sich um eine "normale" BP nach § 147 BAO oder um eine "finanzstrafrechtliche" Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG handelt bzw eine solche angeordnet wird. Wenn es sich um eine finanzstrafrechtliche Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG handelt, ist dies am Prüfungsauftrag erkennbar. Im Normalfall werden dort die finanzstrafrechtlich relevanten Zeiträume und Abgabenarten und die Verdachtslage angeführt. Derartige Prüfungen sind dann auch Teil des finanzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Damit ändert sich auch der



Rechtsstatus des Abgabepflichtigen. Eine derartige "finanzstrafrechtliche" Prüfung kann schon von Beginn an erfolgen oder in eine solche übergeleitet werden. TIPP: Prüfungsverlauf verfolgen, Akteneinsicht nehmen, Zwischenmeetings mit Prüfer.

TIPP: Prüfungsverlauf verfolgen, Akteneinsicht nehmen, Verdachtslage prüfen und bewerten.



Rechtsstatus prüfen

Bei einer "finanzstrafrechtlichen" Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG erlangt der Abgabepflichtige Beschuldigtenstatus samt den damit verbundenen Rechten. Da derartige Prüfungen sohin Teil des finanzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind, sind dort erfolgte Aussagen oder Schriftsätze unter dem Postulat "unwiederbringliche Kardinalfehler" zu beachten, Vermeidung der Selbstbelastung inklusive.

TIPP: Wahrnehmung sämtlicher Beschuldigtenrechte, Selbstbelastungen vermeiden, proaktiv vorgehen.

RA Dr. Christian EberlFachanwalt für Finanzstrafrecht

RA Dr. Christian Eberl hat sich seit 15 Jahren auf das Finanzstrafrecht spezialisiert.
Sein Schwerpunkt liegt auf der Beratung vor, während und nach Betriebsprüfungen.

Kontakt: christian.eberl@ra-eberl.at



DIE DREI WICHTIGSTEN FRAGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT

1. Welche Vorteile hat eine Zusammenarbeit mit Experten im Finanzstrafrecht für Steuerberater und ihre Klienten?

Durch die Zusammenarbeit werden finanzstrafrechtliche Gefahren erkannt, minimiert und in den meisten Fällen beseitigt. Die Kanzlei Eberl ist überzeugt, dass durch proaktives Agieren 80 % der Finanzstrafverfahren verhindert oder das Risiko wesentlich reduziert werden kann.¹ Klienten schätzen diese Leistung sehr, was auch zu gesteigertem Ansehen und erhöhter Kundenbindung beim einbeziehenden Steuerberater selbst führt.

2. Wie werden die Aufgaben zwischen Steuerberater und Experten im Finanzstrafrecht verteilt?

Sämtliche steuerliche Fragestellungen sowie steuerliche Ausarbeitungen für Stellungnahmen bleiben beim Steuerberater, er führt das Verfahren und besitzt das steuerliche Know-how. Ausschließlich der finanzstrafrechtliche Input kommt vom Experten im Finanzstrafrecht. Letztlich gilt, dass durch die Bündelung von Know-how die Schlagzahl und dadurch die Schlagkraft wesentlich erhöht wird.



3. Wann sollte ein Finanzstrafrechtsexperte zur Hilfe genommen werden?

In vielen Fällen zeichnet sich bereits vor oder während einer Betriebsprüfung ab, dass Klienten finanzstrafrechtliche Hilfe benötigen. Der Steuerberater weiß natürlich über die abgabenrechtlichen Risiken und der Weg zum Finanzstrafrecht ist dann nicht mehr weit. Der Klient verlässt sich hier auf das Erkennen der Risiken durch seinen Steuerberater. Um das Risiko dann für den eigenen Klienten zu minimieren, ist eine frühzeitige Einbingung eines Fachanwalts für Finanzstrafrecht ratsam. Durch präventives Vorgehen können Risiken und viele Kosten vermieden werden.

Sie möchten finanzstrafrechtliche Gefahren minimieren, um das beste Ergebnis für ihre Klienten zu erzielen?

Vermeiden Sie finanzstrafrechtliche Fehler und kontaktieren Sie die Fachkanzlei von Dr. Eberl telefonisch oder online:

www.ra-eberl.at/onlineberatung

+43 1 581 11 79

JUDIKATUR FÜR DIE PRAXIS

ENTFALL GEWERBSMÄSSIGE BEGEHUNG iSd § 38 FinStrG "ALT"

Das BFG hat mit Urteil vom 16.06.2020 zu Zahl RV/7300010/2020 (bestätigt durch BFG 09.11.2020, RV/5300028/2019) entschieden, dass im Rahmen des Günstigkeitsvergleiches zwischen Tatzeitrecht und Entscheidungszeitrecht letzterem der Vorrang zukommt und daher im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die zum Tatzeitrecht noch bestehende gewerbsmäßige Begehung iSd § 38 FinStrG (außer Kraft getreten mit BGBl I 2019/62) in "Altfällen" keine Anwendung (mehr) findet.

Es bleibt daher zukünftig in Fall einer gewerbsmäßigen Begehung in "Altfällen" bei der Androhung einer Geldstrafe nur bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages nach § 33 Abs. 5 FinStrG. Zukünftig erfolgt die Prüfung der gewerbsmäßigen Begehung nur mehr im Rahmen des Erschwerungsgrundes gemäß § 23 Abs. 2 FinStrG. Zum Günstigkeitsvergleich (iSd § 4 Abs. 2 FinStrG) führte das BFG folgende Überlegungen an:

"In Altfällen findet gewerbsmäßige Begehung iSd § 38 FinStrG (außer Kraft getreten mit BGBl I 2019/62) keine Anwendung mehr."

"Dabei ist jeweils die gesamte konkrete Finanzstrafrechtslage im Einzelfall zu vergleichen. Verfehlt ist es allerdings, nur die Strafdrohungen des alten und des neuen Gesetzes einander gegenüberzustellen. Aus dem Vergleich der gesetzlichen Strafdrohungen für sich allein kann keine Richtschnur für die Beurteilung einer Tat gewonnen werden. Es kommt nicht auf einen Vergleich der beiden Gesetze in abstracto, sondern auf einen Vergleich in concreto, dh auf die Überprüfung ihrer Auswirkung in dem zu entscheidenden einzelnen Rechtsfall an (OGH 20.12.1961, 8 Os 174/61 (R4(2)/62]; OGH 21.10.2008, 11 Os 132/08 (R 4(2)/16]).

Für die Frage, ob das zur Tatzeit oder das zur Zeit der Fällung der Entscheidung durch die Finanzstrafbehörde geltende Recht für den Täter günstiger ist, kommt es auf die nach beiden Rechtslagen vorgesehenen und in Betracht kommenden Sanktionen jeweils als Ganzes an (EB StGB zu § 61). Es dürfen also zB nicht nur die angedrohten Geldstrafen verglichen werden, sondern es sind auch die anderen Rechtsfolgen wie Verfall und Wertersatz in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen (OGH 3.6.1975, 10 Os 42/75 [R4(2)/56])."



"Zur Frage, ob sich aus den Strafbestimmungen des alten oder des neuen Gesetzes eine strengere Beurteilung einer Tat ergibt, ist als Milderes jenes Gesetz anzusehen, nach dem der Täter im konkreten Fall eine günstigere Beurteilung erfährt."

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wird jedoch durch § 15 Abs. 3 FinStrG das Höchstmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe auf drei Monate begrenzt und ist nur dann zulässig, wenn der Spruchsenat wegen der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages zuständig ist.

Schlussfolgerungen: Das Entscheidungsrecht ist nach Ansicht des BFG für alle günstiger: "Die Geldstrafdrohung "alt" beträgt das Dreifache, die

Geldstrafdrohung "neu" das Zweifache des maßgeblichen Verkürzungsbetrages (§ 33 Abs. 5 FinStrG), bei gleichbleibender Ersatzfreiheitsstrafdrohung (§ 20 Abs. 2 FinStrG) und ebenso gleicher Freiheitsstrafdrohung (§ 15 Abs. 3 FinStrG)." § 38 FinStrG (idF BGBl I 2010/104, BGBl I 2015/163) ist daher in den vorstehend angeführten "Altfällen" im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nicht mehr anzuwenden.

MÖCHTEN SIE MEHR ERFAHREN?

Besuchen Sie unseren Brennpunkt Newsroom für Analysen und Hintergrundinformationen:

ra-eberl.at/newsroom



QUOTENREGELUNG – KEINE VERLETZUNG EINER ANZEIGE-, OFFENLEGUNGS- UND WAHRHEITSPFLICHT

Das Bundesfinanzgericht hat sich mit Urteil vom 16.06.2020 zu Zahl BFG RV/7300010/2020 auch mit den Beraterfristen ("sog. Quotenregelung") auseinandergesetzt.

Die Beschuldigte hat durch ihren steuerlichen Vertreter innerhalb offener Quotenfrist (30.04.2018) am 24.04.2018 durch Abgabe der USt- und ESt-Erklärung 2016 – noch während laufender BP (Prüfungsbeginn: 20.10.2017, BP-Bericht vom 04.10.2018) - die Besteuerungsgrundlagen für diese Abgaben richtig offengelegt. Das BFG hat die Rechtsansicht vertreten, dass der Beschuldigten deshalb auch "die Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Abgabe unrichtiger Steuererklärungen 2016 schon in objektiver Hinsicht zu Unrecht vorgeworfen wurde." Hinsichtlich der USt 2017 hat das BFG festgestellt, dass dem Steuerberater für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung nach der Aktenlage jedenfalls eine Quotenfrist bis zum 25.02.2019 offenstand (Nachfrist sogar bis 25.04.2019).

Am 11.10.2018 erfolgte durch die BP eine (vorläufige) Festsetzung der USt 2017. Die USt-Erklärung 2017 wurde von der steuerlichen Vertretung in der Folge nicht mehr abgegeben, wohl aber am 26.02.2019 die ESt-Erklärung 2017 elektronisch eingereicht, in der die Einnahmen (und somit auch die Umsätze) offengelegt wurden. Insoweit die Be-

steuerungsgrundlagen betreffend USt 2017 und die sich daraus ergebende Zahllast mit Bescheid der Abgabenbehörde vom 11.10.2018 innerhalb offener Quotenfrist festgesetzt wurde, konnte in der Folge eine USt-Verkürzung 2017, wie das BFG ausführt "infolge Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung 2017 schon objektiv nicht mehr eintreten".

Schlussfolgerungen: Grundsätzlich gilt, dass Fristverlängerungen die nicht gesetzlich geregelt oder im Verordnungswege gewährt werden, wie etwa die erlassmäßig gewährten "Beraterfristen" (Quotenregelung) gesetzliche Erklärungsfristen nicht verlängern (u.a. Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG, Bd 1, 5. Auflage, Rz 42 zu § 33 FinStrG; Lässig, WK StGB, 2. Auflage, Rz 36 zu § 33 FinStrG). ABER: Die Abgabe der Steuererklärungen innerhalb der erlassmäßigen Fristen (Quotenfrist) ist sozialadäquat und nicht tatbestandsmäßig (so Lässig, WK StGB, 2. Auflage, Rz 36 zu § 33 FinStrG).

Das BFG ist im konkreten Fall bei Abgabe der Steuererklärungen innerhalb der "Quotenfrist" zur Ansicht gelangt, dass – selbst während laufender Betriebsprüfung – eine Verletzung einer Anzeige-Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht nicht vorliegt, sohin auch nicht der objektive Tatbestand.



NEUERUNGEN IM FinStrG 2021

DAS AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG – BÜNDELUNG DER AUFGABEN (ERHÖHUNG DER SCHLAGKRAFT)

Mit 1.1.2021 ist nunmehr die Bundesfinanzverwaltung "NEU" in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt gibt es bundesweit nur mehr zwei Finanzstrafbehörden. Einerseits das Zollamt Österreich, welchem die Zuständigkeit für sämtliche Finanzvergehen u.a. iZm Zöllen, Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchssteuern (§ 58 Abs. 1 lit a FinStrG) zukommt. Andererseits das Amt für Betrugsbekämpfung, welches für alle übrigen Finanzvergehen zuständig ist (§ 58 Abs. 1 lit b FinStrG), sohin für die in der Praxis am meisten verfolgten Verkürzungen an ESt, KÖSt, USt, KESt, LSt.

Beide Finanzstrafbehörden werden im gerichtlichen Finanzstrafverfahren als Ermittlungsbehörden, u.a. für die Staatsanwaltschaft, tätig (§ 196 Abs. 1 FinStrG).

Das Amt für Betrugsbekämpfung umfasst zukünftig die Bereiche Finanzstrafsachen, Steuerfahndung, Finanzpolizei und Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit (ZIZ).

Im Anwendungsbereich des FinStrG ist dabei hervorzuheben, dass nunmehr gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG die Finanzstrafbehörde nicht nur eine "finanzstrafrechtliche" Prüfung anordnen, sondern eine solche selbst durchführen kann. Nehmen

dabei Organe der Finanzstrafbehörde selbst die Prüfung vor, haben diese insoweit auch die Befugnisse der Organe der Abgabenbehörden. Dies wird auch ein Hauptaufgabenbereich der Steuerfahndung sein (§ 3 Z 3 lit d ABBG). Im Bereich Finanzstrafsachen obliegt den Teams vor allem die Durchführung von verwaltungsbehördlichen und dem operativen Fachbereich die Durchführung der gerichtlichen Finanzstrafverfahren.

Die bislang bundesweit nicht vereinheitlichte Aktenführung soll einem digitalen Akt weichen, so dass dann im Rahmen der Akteneinsicht auch die Ausfolgung auf einem elektronischen Datenträger erfolgen kann. Es sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass aufgrund der Übergangsbestimmung des § 265 Abs. 2g FinStrG ab 1.1.2021 - sofern es sich nicht um bereits anhängige Verfahren handelt - (wirksame) Anbringen nur mehr an vorstehende Finanzstrafbehörden eingebracht werden können. Dies ist besonders bei Selbstanzeigen nach § 29 Abs. 2 FinStrG, wenn man diese dort einbringen will, zu beachten.

BLEIBEN SIE UP-TO-DATE!

Abonnieren Sie unseren kostenlosen SPM© um über Neuerungen im FinStrG informiert zu werden: ra-eberl.at/spm



JETZT NEU: **EXPERT HEARING**

"Brennpunkt Betriebsprüfung – Vorhof zum Finanzstrafverfahren"

von Dr. Christian Eberl

INHALT

Die wichtigsten Tipps bei Betriebsprüfungen werden im Rahmen dieses Expert Hearing aus finanzstrafrechtlicher Sicht thematisiert, damit Kardinalfehler im diesem Stadium für ein späteres Finanzstrafverfahren vermieden werden. Die Feststellungen in der Betriebsprüfung stellen Indizwirkung für ein späteres Finanzstrafverfahren dar und das gilt es durch geeignete nützliche Maßnahmen zu vermeiden, zB. durch fundierte Einwendungen. Denn jeder Prüfbericht wird "ausnahmslos" von der Finanzstrafbehörde auf eine Verdachtslage geprüft und die Überraschung ist dann groß, wenn nachgängig ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wird, obwohl man augenscheinlich ein "gutes Ergebnis" erzielt hat. Unstimmigkeiten mit dem Klienten inklusive.

- Finanzstrafrechtliche Präventionsmaßnahmen vor Betriebsprüfung
- Finanzstrafrechtliche Begleitmaßnahmen in der Betriebsprüfung
- Problemzonen in der Schlussphase der Prüfung

KOSTEN

Die Teilnahme an diesem Expert Hearing ist kostenlos.

DAUER

60 Minuten

TERMINE UND ANMELDUNG ra-eberl.at/events

BLEIBEN SIE UP-TO-DATE!

ra-eberl.at/spm

Abonnieren Sie unseren kostenlosen Short Personal Message© um über Neuerungen im FinStrG informiert zu werden:





Opernring 7/10 | 1010 Wien

Tel: +43 1 581 11 79 | E-Mail: office@ra-eberl.at





f in 🛚 EBERL Rechtsanwaltskanzlei